

BVGer C-5758/2014 vom 20. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5758_2014

FR: TAF C-5758/2014 du 20 avril 2016

IT: TAF C-5758/2014 del 20 aprile 2016

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der SAK zuständig (Art. 31 ff. VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; Art. 52 VwVG). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Das Verfahren richtet sich subsidiär nach dem VwVG, soweit nicht das VGG etwas anderes bestimmt oder Bestimmungen des ATSG bzw. des AHVG anwendbar sind (Art. 37 VGG; Art. 3 Bst. dbis VwVG; Art. 1 Abs. 1 AHVG). In formell-rechtlicher Hinsicht finden grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 4.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Kinderrente für die Tochter J._____ für die Monate Mai bis Juli 2014 (insgesamt Fr. 1'257.-) der Mutter oder, wie von diesem beantragt, dem Beschwerdeführer nachzuzahlen ist.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und wohnt in Deutschland (SAK act.28). Daher sind vorliegend die folgenden Erlasse anwendbar: das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen (nachfolgend: FZA; SR 0.142.112.681), sein Anhang II, die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71; vgl. Art. 153a AHVG). Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO Nr. 883/2004) sowie

(EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden (nachfolgend: VO Nr. 987/2009; AS 2012 2345). Sofern in der VO Nr. 883/2004 nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates (Art. 4 VO Nr. 883/2004). Bestimmungen, welche hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Alters- oder Kinderrente vom genannten Grundsatz der Gleichbehandlung abweichen, finden sich weder in der genannten Verordnung noch in der VO Nr. 987/2009. Die Beurteilung der vorliegenden Frage, ob die Kinderrente der Mutter oder dem Beschwerdeführer nachzuzahlen ist, bestimmt sich demnach allein nach den schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.3

Besondere übergangsrechtliche Regelungen vorbehalten, sind jene materiellen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Abzustellen ist grundsätzlich auf den zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (9. September 2014) eingetretenen Sachverhalt. Tatsachen, die diesen seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügung sein (vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1.1; 121 V 362 E. 1b).

E. 5.1

Gemäss Art. 22ter Abs. 1 AHVG haben Personen, welchen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Diese Kinderrente ist zweckgebunden, muss also ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes verwendet werden (Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3. Aufl., 2012, Art. 22ter N. 1 m.H. auf ZAK 1969 S. 124). Gemäss Art. 22ter Abs. 2 AHVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG), abweichende zivilrichterliche Anordnungen sowie abweichende Regelungen des Bundesrates betreffend die Auszahlung in Sonderfällen. Für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe ist die Kinderrente gemäss Art. 71ter Abs. 1 AHVV auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuzahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Diese Regelung gemäss Art. 71ter Abs. 1 AHVV gilt sodann grundsätzlich auch für die Nachzahlung von Kinderrenten. Hat der rentenberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu (Art. 71ter Abs. 2 AHVV).

E. 5.2

Dass die elterliche Sorge über die Tochter J. _____ der Mutter zusteht, J. _____ überwiegend bei der Mutter wohnt und die Mutter einen Antrag auf direkte Auszahlung der Kinderrente gestellt hat, ist erstellt und unbestritten (SAK act. 37; 49; 50). Der Beschwerdeführer macht indes geltend, er habe die Unterhaltspflicht gegenüber der Tochter J. _____ für den hier relevanten Zeitraum (Mai bis Juli 2014) im Voraus erfüllt, weshalb ihm die Nachzahlung zustehe. Die Vorinstanz wendet ein, der Beschwerdeführer sei lediglich von den Unterhaltszahlungen für die Tochter befreit worden. Die hier zentralen

Passagen des im November 2011 zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ex-Ehefrau abgeschlossenen und vom Landgericht S. _____ protokollierten Vergleichs lauten wie folgt (SAK act. 47 S. 3): «2. Unterhalt ab Oktober 2010 bis zur Volljährigkeit: a) Als Ausgleich für die Unterhaltsansprüche der Kinder [...] tritt der Kläger an die Beklagte sämtliche Rechte [...] aus den Lebensversicherungen [...] ab. Die Beklagte nimmt die Abtretung an. [...] b) Die Beklagte stellt im Gegenzug den Kläger vollständig von seiner Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern [...] frei. [...] » Die Interpretation des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, wonach mit der Abtretung der Rechte an der Police die Kinderunterhaltsbeiträge im Voraus vollständig getilgt worden seien, liegt auf den ersten Blick nahe. Freilich wurde im vorliegenden Vergleich gemäss deutschem Recht zwischen den Eltern eine Freistellung des Vaters von der Unterhaltsverpflichtung vereinbart. Dadurch verpflichtete sich die Mutter, den Vater vom Unterhaltsanspruch der Kinder freizuhalten. Diese Vereinbarung hat allerdings nur im Innenverhältnis zwischen den Eltern Wirkung, nicht aber im Aussenverhältnis zwischen dem freigestellten Elternteil und dem Kind. Der zur Freistellung verpflichtete Elternteil als dessen gesetzlicher Vertreter könnte grundsätzlich weiterhin für das Kind einen Antrag auf monatliche Unterhaltszahlungen stellen und der freigestellte Elternteil nach §§ 1601 ff. BGB verpflichtet werden, wobei der so in Pflicht genommene Elternteil jedoch wiederum Ansprüche gegenüber dem anderen Elternteil aus der Vereinbarung geltend machen könnte (vgl. Gerd Brudermüller, § 1606 BGB N. 19, in: Beck'sche Kurz-Kommentare, Bürgerliches Gesetzbuch, 74. Aufl., München 2015). Unbestreitbar wäre ein solches Vorgehen des obhutsberechtigten Elternteils wirtschaftlich betrachtet in der Regel unsinnig. Im vorliegenden Zusammenhang ist aber entscheidend, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes von der lediglich im Innenverhältnis zwischen den Eltern wirkenden Freistellungsabrede grundsätzlich unberührt bleibt. Eine weitergehende Vereinbarung, namentlich ein von der Mutter im Namen des Kindes ausgesprochener Verzicht auf zukünftigen Unterhalt, wäre gemäss § 1614 BGB nichtig (Brudermüller, § 1614 BGB N. 1 m.H.). Auch in der Schweiz ist der Unterhaltsanspruch unverzichtbar; möglich ist hierzulande indes die Abfindung gemäss Art. 288 ZGB, wenn dies in Ausnahmefällen durch das Kindesinteresse gerechtfertigt ist (vgl. dazu Peter Breitschmid, in: BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 288 N. 2). Dass eine entsprechende gerichtliche Prüfung des Kindesinteresses im vorliegenden Fall stattgefunden hätte, ist im Übrigen aus dem gerichtlich protokollierten Vergleich in keiner Weise ersichtlich (SAK act. 47).

E. 5.3

Der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, wonach mit der Abtretung der Rechte an der Lebensversicherungspolice die Unterhaltsbeiträge getilgt worden seien, ist somit nicht zu folgen. Der Beschwerdeführer wurde gegen Entschädigung von seiner Ex-Ehefrau von der Unterhaltsverpflichtung freigestellt. Dies wirkte sich aber im Verhältnis zwischen ihm und seiner Tochter J. _____ nicht aus. Er kann sich daher nicht darauf berufen, er habe seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter erfüllt. Dies wäre aber die zwingende Voraussetzung dafür, damit er gestützt auf Art. 71ter Abs. 2 AHVV die Nachzahlung der Kinderrente fordern könnte.

E. 5.4

In der Replik wird zu Recht nicht mehr geltend gemacht, die Nachzahlung rechtfertige sich aufgrund der weiteren vom Beschwerdeführer geltend gemachten Auslagen zugunsten der Tochter J. _____ (vgl. BVGer act. 1 Beilagen 1 - 20). Die Überprüfung der Frage, ob der

rentenberechtigter Elternteil seiner Unterstützungspflicht nachgekommen ist und deshalb Anspruch auf einen - den geleisteten Beiträgen entsprechenden - Anteil der Nachzahlung erheben kann, setzt voraus, dass diese Unterstützungspflicht vorgängig durch ein Zivilgericht oder durch die zuständige Behörde festgelegt worden ist. Art. 285 ZGB, dessen Abs. 2bis Anlass gab zum Erlass von Art. 71ter AHVV, bezieht sich denn auch auf gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge (vgl. Urteile des BVGer C 6202/2008 vom 27. April 2010 E. 4.1.2 sowie C 2798/2006 vom 13. September 2007 E. 3.3.2 je m.H.; zu Sinn und Zweck von Art. 71ter AHVV vgl. auch BGE 129 V 362 E. 5.2.2).

E. 5.5

Der Beschwerdeführer ersucht das Gericht, sich zur Vermeidung weiterer Rechtsmittelverfahren zur Frage zu äussern, an wen die Kinderrente ab 1. August 2014 zu bezahlen sei. Ein solches «obiter dictum» erscheint angesichts der vorangegangenen Erwägungen unnötig.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kinderrente in jedem Fall, d.h. auch wenn sie der Mutter ausbezahlt wird, einzig für den Unterhalt der Tochter J._____ zu verwenden ist (E. 5.1). Sodann ist es Sache des zuständigen Zivilgerichts, nötigenfalls über Unterhalts- und Obhutfragen zu entscheiden, sollten die Eltern - was stets wünschenswert ist - diesbezüglich keine einvernehmlichen Lösungen finden können. Im Übrigen behält auch Art. 71ter AHVV abweichende zivilrichterliche Anordnungen vor.

E. 6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Kinderrente für die Tochter J._____ für die Monate Mai bis Juli 2014 wie von der Vorinstanz verfügt der Mutter nachzuzahlen ist. Der Einspracheentscheid vom 9. September 2014 erweist sich somit als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die SAK jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Dispositiv S. 10